



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Kapitalzins

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

kosten der Arbeit decken, also ausreichen, um auch die Affekuranzprämie für jene Fälle der Einkommenslosigkeit zu tragen, und nicht die Beihilfe der Gesamtheit zu Gunsten der Produzenten (zu niedrige Löhne) oder der Konsumenten (zu niedrige Preise) nötig machen. Eine derartige Lohn- oder Preiserhöhung würde aber die betreffende Volkswirtschaft so sehr belasten, daß sie dem internationalen Wettbewerb nicht mehr gewachsen wäre. Da nun die Durchführung einer internationalen Arbeiterschutzesetzgebung unter Rücksichtnahme auf die ungemaine Verschiedenheit der äußerst komplizierten Produktionsbedingungen der verschiedenen Produktionsgebiete in der Art, daß die Grundlage des Wettbewerbes für alle die gleiche bliebe, für absehbare Zeit als Utopie erscheint, so dürfte bei dem System der freien Konkurrenz die staatliche Einflußnahme auf die Arbeitsverhältnisse im Interesse des Allgemeinwohls kaum zu entbehren sein.

Kapitalzins.

§ 170.

Der Kapitalzins besteht in dem Reinertragsanteile, welcher aus dem Ertrage der Produktion oder des Erwerbs für die Anwendung von Kapital entfällt, und bezüglich in dem Preise der Kapitalnutzung.

Bei eigener unternehmungsweise Verwertung des Kapitals ist der Kapitalzins im Unternehmereinkommen enthalten; ursprünglicher Kapitalzins, Kapitalrente. Bei Überlassung der Kapitalnutzung an Andere bildet die Vergütung dafür einen besonderen (abgeleiteten) Einkommenszweig; ausbedingener (bezw. gesetzlicher) Kapitalzins. Letzterenfalls unterscheidet man Darlehnszins (Interessen, Zinsen im engeren Sinne) bei Überlassung von vertretbaren, verbrauchlichen Gütern, besonders bei Gelddarlehen; und Miet- oder Pachtzins bei Überlassung spezieller Güter, die nur (abnutzend) gebraucht werden können.

Der Kapitalzins ist bedingt durch die Produktivität des Kapitals sowie durch die bei der Kapitalbildung zu bringenden persönlichen Opfer. Er richtet sich in seiner Höhe nach der Größe der letzteren, nach dem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen, der Zahlungsfähigkeit der danach Begehrenden,

sowie nach dem zwischen Angebot und Nachfrage stattfindenden Verhältnisse.

Selbstverständlich ist die Zinszahlung auf die Dauer nur dann möglich, wenn nicht nur das in der Unternehmung steckende Kapital erhalten bzw. ersetzt, sondern darüber hinaus ein Überschuß mindestens in der Höhe des zu zahlenden Zinses erzielt wird. Die Preise der Produkte müssen also so hoch oder die Kosten der Produktion so niedrig sein, daß der Ertrag der Produktion den Kostenaufwand genügend übersteigt, um aus der Differenz den Zins für das benutzte Kapital zahlen zu können.

Ertrag und einen darin enthaltenen Wertüberschuß können Kapitalien nur infolge produktiver Anwendung bringen. Eine scheinbare Ausnahme hiervon bilden diejenigen Leihkapitalien, welche seitens des Entleihers für gänzlich unproduktive Zwecke benutzt werden, und welche dennoch ihrem Eigentümer Zins (Interessen von umlaufenden und Mietzinse von stehenden Kapitalien) eintragen, weil sie an und für sich durch anderweite Verleihung auch einer erfolgreicherer Verwendung zugeführt werden könnten.

Das Entstehen des Kapitalzinses beruht also darauf, daß der Ertrag der Produktion sich durch Anwendung von Kapital vermehren läßt, und daß die Kapitalbildung ebenso wie die Überlassung der Kapitalnutzung an Andere mit durch Genußentbehrung und Überwindung zur Genußenthaltung gebrachten Opfern verbunden ist.

Der Zins hat mit der Grundrente gemein, daß er äußerst selten ganz rein bezogen wird. Mittels ihres Kapitals auf eigene Rechnung und Gefahr hin Produzierende beziehen ihn im Reinertrage der Produktion jedenfalls mit anderweitem Einkommen vermischt; ausleihende Kapitalbesitzer aber in dem für die Überlassung der Kapitalnutzung erhaltenen Preise oft noch wenigstens mit Vermögensersatz vermengt. Der wirklich reine Zins ergibt sich erst nach völliger Ausscheidung jedes andersartigen Einkommens, und aus dem Gesamtertrage („Rohzinse“) eines Kapitals nach Abzug der darin etwa enthaltenen Ersatzposten, namentlich des Ersatzes für Abnutzung oder Instanderhaltung, sowie der Vergütung (Risikoprämie) für die mit der Selbstanwendung, dem Vermieten oder Ausleihen fast stets verbundene Gefahr möglicher Verluste und der sogenannten Regiespesen. Diese letzterwähnten, im Rohzinse steckenden Beimengungen sind je nach Art und Benutzung der Kapitalien sehr ungleich beträchtlich. So bildet z. B. die Entschädigung für Abnutzung, welche zur Wiederansammlung des nach und nach verbrauchten Kapitalwertes erforderlich ist, und für fort-

während Instandhaltung (Versteigerung, Verwaltung, Versicherung zc.) im Mietzinse von Wohnungen, Gerätschaften zc. einen wesentlichen Bestandteil, welcher dagegen in der Verzinsung des in einem Äquivalent zurückzuerstattenden Darlehns gänzlich hinwegfällt. Ebenso ist die durchschnittliche, durch mögliches Mißlingen der Kapitalverwendung oder durch Verlufterleiden beim Ausleihen von Geldkapitalien und Vermieten von stehenden Kapitalien entstehende Verlustgefahr außerordentlich ungleich groß, je nach der Sicherheit oder Unsicherheit eines Geschäftszweiges und der allgemeinen Verhältnisse, unter deren Einfluß produziert wird, je nach der Persönlichkeit des Entleihers oder Abmieters zc.

Einen besonders bequemen, die Vergleichung verschiedener Zinshöhen erleichternden Ausdruck findet endlich der Kapitalzins, wenn er als ein Bruchteil des Kapitalwertes und einer als Werteinheit angenommenen runden Wertsumme aufgefaßt wird, in dem dieses gegenseitige Verhältnis ausdrückenden Zinsfuße, welcher gewöhnlich in Prozenten (oder „Promille“, je nachdem man den Geldwert des Ertrages für 100 oder für 1000 Werteinheiten des Kapitals feststellt) je für ein Jahr angegeben zu werden pflegt. Unter landesüblichem Zinsfuße versteht man alsdann die mittlere Zinshöhe bei ausgeliehenen Geldkapitalien, den allgemeinen „Durchschnittszinsfuß“.

Der landesübliche Zinsfuß dient zur Feststellung und Vergleichung von Vermögenswerten auf dem Wege der „Kapitalisierung“, indem man den in Geld ausgedrückten Reinertrag als Zinsen eines Kapitals betrachtet und dies nun auf Grundlage jenes Zinsfußes berechnet. Ein Haus, Grundstück, Geschäft zc. mit 5000 Mark Reinertrag repräsentiert also bei einem Zinsfuß von 4 Proz. ein Vermögen im Wert von 125 000 Mark. Diese Schätzung verschiedenartigster Güter nach einheitlichem Maß ist besonders wichtig bei etwaigem Wechsel der Kapitalanlage. — Doch stellt sich natürlich je nach größerer oder geringerer Sicherheit der Zinsfuß niedriger oder höher.

Die Hoffnung auf den dauernden Genuß des Kapitalzinses bildet den wirksamsten Antrieb, Kapital zu sparen und festzulegen und zu Produktionszwecken darzuleihen. Auf dem Zins beruht somit im wesentlichen auch der Kredit, der die beste Ausnutzung der vorhandenen Mittel und Kräfte durch Überführung des Kapitals in fähigere Hände, die Anpassung der Unternehmung an den Bedarf und wohl-

thätige Ausgleichung von Überfluß und Mangel in Raum und Zeit ermöglicht.

Bei der jetzigen Wirtschaftsorganisation würde der Wegfall des Kapitalzinses schließlich zum Aufhören der Produktion führen müssen. Aber auch die sozialistische Volkswirtschaft könnte, wie mit Recht gesagt ist, den Kapitalzins nicht wohl beseitigen, wenigstens nicht, ohne sich der größten Unbilligkeit schuldig zu machen. — Für Benutzung bzw. Verbrauch von Gütern, deren Herstellung einen größeren Teil des Gesellschaftskapitals und diesen vielleicht noch dazu auf lange Zeit erfordert, müßte naturgemäß ein höherer Preis angesetzt werden als für solche, die mit geringerem Kapitalaufwand bzw. in kürzerer Zeit (re-)produziert werden können. Ebenso müßte die Vergütung eine höhere sein, wenn eine bestimmte Summe konstanten Kapitals etwa auf fünf Jahre völlig beansprucht und währenddem jeder anderweiten Verwendung gänzlich entzogen wird, als wenn dieselbe Summe zwar auch erst nach fünf Jahren völlig ersetzt ist, aber dieser Ersatz sich in Raten vollzieht, so daß nach Ablauf des ersten Jahres $\frac{1}{5}$, nach Ablauf des zweiten $\frac{2}{5}$ u. s. f. für neue Produktionszwecke verfügbar werden. Nur würde der in dieser ungleichen Vergütung für gleiche Mengen des Gesellschaftskapitals steckende Zins nicht mehr einzelnen Kapitalisten, sondern der Gesellschaft zufließen, Ganz unmöglich wäre natürlich die Beseitigung des Zinses, soweit in ihm originäre Rentenanteile stecken.

§ 171.

Der Kapitalzins kann nur dann dauernd hoch genug sein, um noch einen wirksamen Antrieb zur Kapitalbildung und Kapitalverwendung zu geben, wenn derselbe die hiermit verbundenen persönlichen Opfer vergütet. Diese lassen sich deshalb gleichsam als Produktionskosten der Kapitalnutzung auffassen.

Die Größe dieser höchstens notwendigen Produktionskosten hängt demnach hauptsächlich neben den Schwierigkeiten, welche der Kapitalvermehrung und der Nutzbarmachung der Kapitalien entgegenstehen, von der verhältnismäßigen Bedeutung ab, die jenen Opfern beigelegt wird.

Diese Quasiproduktionskosten bestimmen die Minimalgrenze des Kapitalzinses.

Die Größe derselben, d. h. die Bedeutung, welche jenen durch Entbehrung, Enthaltfamkeit und Überwindung zu bringenden Opfern

im Vergleich mit dem dadurch künftighin zu erlangenden Einkommen beigelegt wird, hängt schließlich von der Leichtigkeit ab, mit welcher neue Kapitalien zu bilden und nutzbar zu machen sind. Je beträchtlicher der Volksreichtum und das Volkseinkommen bereits geworden ist, um so weniger Genügsamkeit und Selbstüberwindung gehört dazu, Ersparnisse zu machen, und je reichlicher sich sichere und ergiebige Verwendungsgelegenheiten für das Ersparte darbieten, um so anlockender ist es, in der Gegenwart genügsam zu sein, und sich im Hinblick auf die in Zukunft zu erhoffende Annehmlichkeit des Bezugs von Zinseinkommen gegenüber den in der Gegenwart sich anbietenden Genüssen zu überwinden.

Die Zinshöhe kann also sinken, wenn der aus der Produktion einem Volke nach Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse verbleibende Überschuf größer, und die Sicherheit, durch dessen Kapitalisierung zu besserem Wohlstande zu gelangen, gewisser, oder der Kapitalisierungstrieb selbst ausgebildeter wird, indem alsdann vorsorgliche Rücksichtnahme auf die Zukunft und vernünftige Wertschätzung des dauernden Genusses gegenüber dem augenblicklichen Verbrauch auch bei geringer Höhe des Zinsfußes wirksamen Antrieb zur Kapitalansammlung und Kapitalanwendung zu geben vermag. Umgekehrt muß unter dem Einflusse gegenteiliger Verhältnisse der Zinsfuß steigen, weil solchenfalls die der Bildung und Nutzbarmachung von Kapitalien entgegenstehenden Schwierigkeiten beträchtlicher und nur durch eine höhere Vergütung für Genußenthaltung zc. aufzuwiegen sind.

§ 172.

Ferner kann der Kapitalzins auf die Dauer auch wieder nicht höher steigen, als der Gebrauchswert der Kapitalnutzungen und die Zahlungsfähigkeit der danach Beg ehrenden es gestattet.

Der Gebrauchswert aber hängt ab von der Ergiebigkeit der Kapitalverwendung und die Zahlungsfähigkeit von dem Erfolge, mit welchem die Kapitalbenutzer produzieren.

Beide, Gebrauchswert und Zahlungsfähigkeit, bestimmen die Maximalgrenze des Kapitalzinses.

Der Gebrauchswert der Kapitalnutzungen ist sowohl zeitlich als örtlich und innerhalb der verschiedenen Erwerbszweige je nach den jeweilig eingetretenen Produktionsbedingungen ungleich groß. Im Handel können z. B. augenblicklich verfügbare Geldkapitalien je nach dem Gange der Geschäfte bisweilen einen ganz außergewöhnlich großen und zu anderen Zeiten einen verhältnismäßig sehr geringen Gebrauchswert haben. Die Größe desselben beruht schließlich immer

auf der Beträchtlichkeit der durch Kapitalanwendung erzielbaren Überschüsse, und somit auf dem Maße, in welchem sich der Produktionserfolg vermittelst Kapitalbenutzung steigern läßt. Sie wird um so bedeutender, je ergiebiger, und um so geringer, je weniger ergiebig die Anwendung weiterer und neuer Kapitalien ist, weshalb auch der landesübliche Zinsfuß sich schließlich wiederum nach dem Reinertrage der noch vermöge der sich anbietenden Kapitalmenge letztmöglichen und dabei unergiebigsten Verwendung „des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens“ richtet. Der Kapitalzins pflegt deshalb z. B. in neu kolonisierten Ländern, welche mit ihrer Fülle an unausgenutzten Naturkräften und Naturgaben besonders ausgiebige Anlagegelegenheiten eröffnen, höher zu sein, als in älteren Kulturländern, wo sich nicht mehr durch vermehrte Anwendung von Kapital so beträchtliche Wertüberschüsse erzielen lassen.

Ähnliches gilt rücksichtlich der Zahlungsfähigkeit der nach Kapitalnutzung Begehrenden. Diese ist ihrerseits um so größer, je eintträglicher die kapitalbedürftigen Unternehmungen sind, je erfolgreicher überhaupt und insbesondere seitens der Nichtkapitalisten, der Grundbesitzer und Arbeiter, mittels der anderweitigen Produktionsmittel infolge der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit dieser sowie der Ausbildung des technischen Verfahrens produziert wird.

Die Zinshöhe kann also mit zunehmendem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen und erhöhter Zahlungsfähigkeit der danach Begehrenden steigen und muß umgekehrt im gegenteiligen Falle sinken.

§ 173.

Die jedesmalige Höhe des Kapitalzinses innerhalb der erwähnten Grenzen endlich wird regelmäßig durch das jeweilige Verhältnis zwischen Nachfrage nach und Angebot von Kapitalnutzungen bestimmt.

Letzteres Verhältnis hängt nun zunächst von der Masse der verfügbaren Kapitalien und der Emsigkeit, mit welcher diese eine Verwendung suchen, im Vergleich mit der Menge der nach Kapitalnutzung Begehrenden sowie der Größe und Dringlichkeit ihres Kapitalbegehrens, und somit zugleich von dem Maße ab, in welchem die Kapitalien mit der Zunahme der Bevölkerung anwachsen.

Durch das zeitlich und örtlich gegebene Verhältnis von Angebot und Nachfrage und dessen zeitweise Veränderungen wird der Kapitalzins zwischen seinem dauernd möglichen niedrigsten und höchsten

Beträge festgestellt und werden außerdem insbesondere die vorübergehenden Schwankungen des Zinsfußes veranlaßt.

Das Angebot an Kapitalnutzungen hängt schließlich hauptsächlich von der Leichtigkeit und Reichlichkeit ab, mit welcher Kapitalien erzeugt werden. Es kann um so größer sein, je beträchtlicher das Volkseinkommen und je ungestörter das Vertrauen der Kapitalisierenden in Bezug auf den durch Anwendung von Kapital nachhaltig zu erlangenden Nutzen ist, und es wird um so dringender sein, je eifriger sich die Kapitalisten bemühen, Kapitalien nutzbar anzuwenden. Die Nachfrage nach Kapitalnutzungen hängt dagegen ebenfalls wieder von dem Gebrauchswerte jener und von der Zahlungsfähigkeit der danach Begehrenden ab. Sie kann um so größer sein, je beträchtlicher der durch Kapitalverwendung erzielbare Überschuß, je günstiger der Erfolg der Unternehmungen oder je stärker die Unternehmungslust ist, und sie wird um so dringender sein, je eifriger die Nichtkapitalisten bemüht sind, Kapitalien zur Nutzung zu erlangen.

Der Kapitalzins muß sich, falls die Nachfrage nach Kapitalien stärker ist als das Angebot an solchen, seiner Maximalgrenze, und umgekehrtenfalls seiner Minimalgrenze nähern, während bloß vermehrtes Kapitalangebot allerdings nur dann den Zinsfuß niedrückt, wenn es an noch ebenmäßig ergiebiger Verwendungsgelegenheit für die mehrangebotene Kapitalmenge fehlt.

Im ganzen und für die Dauer bleibt die Größe der Anteile, welche vom Volkseinkommen nach Vorwegnahme der Grundrente den Kapitalisten bzw. den Arbeitern zufallen, wesentlich davon abhängig, ob die Kapitalisten dringender um Arbeiten oder die Arbeiter um Kapitalnutzungen konkurrieren. Vermehren sich die Kapitalien rascher als die Bevölkerung und damit die Arbeiterzahl, so wird der Arbeitslohn, im gegenteiligen Falle der Kapitalzins, verhältnismäßig steigen. Ersterenfalls nimmt das Angebot an Kapitalnutzungen, letzterenfalls dasjenige an Arbeitsleistungen stärker zu als die gegenüberstehende Nachfrage.

§ 174.

Ubrigens tritt infolge des unausbleiblichen Ab- und Zuflusses der Kapitalien aus den minder ergiebigen Anwendungsmöglichkeiten in die ergiebigeren eine mögliche Ausgleichung der Zinshöhe bei den verschiedenen Kapitalverwendungen ein. Diese Ausgleichung sucht sich vorerst innerhalb einer und derselben Volkswirtschaft und nachher auch zwischen zwar äußerlich getrennten, aber dennoch in mancher Beziehung ein gemeinsames Wirtschafts-

gebiet bildenden Volkswirtschaften zu vollziehen. Schließlich trifft deshalb der reine Zins durchschnittlich überall, wo dem ausgleichenden Ab- und Zufließen der Kapitalien keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, mit dem gleichzeitig bei sicher und mühelos ausgeliehenen Geldkapitalien landesüblichen Zinsfuße ziemlich annähernd zusammen.

Bei den verschiedenartigen Kapitalverwendungen muß der rohe Zins je nach der Beträchtlichkeit des darin enthaltenen Ersatzpostens sowie der hinzugekommenen Risikoprämie fortdauernd sehr ungleich hoch sein. Diese und jener kann sich zwar verhältnismäßig abmindern, wenn die mit der Kapitalverwendung verbundene Gefahr irgendwie geringer, oder z. B. bei stehenden Kapitalien insolge verbesserter Qualität die Dauerhaftigkeit zc. größer und ein zweckmäßigeres Benutzungsverfahren allgemeiner wird, niemals aber sich auch bei gänzlich ungleichartigen und verschieden verwendeten Kapitalien völlig gleichstellen.

Der reine Zins hingegen gleicht sich rücksichtlich seiner Höhe deshalb weit vollständiger aus, weil die Kapitalien gleich jedem anderen Produktionsmittel derjenigen Anwendung zustreben, welche die größten Wertüberschüsse in Aussicht stellt. Am unbehindertsten vermögen nun umlaufende Kapitalien von den ungünstigeren zu den gewinnbringenderen Anwendungsgelegenheiten aus- und einzuströmen. Die hierdurch schließlich herbeigeführte Ausglei- chung des Zinsfußes erfolgt daher am ehesten bei diesen, während bei stehenden Kapitalien, wo dem ausgleichend wirkenden Aus- und Einströmen aus einer Anlagegelegenheit in die andere stärkere Hindernisse entgegenstehen, der Zins leichtlich sowohl ungewöhnlich hoch steigt als außergewöhnlich tief sinkt, jenachdem der vom Preise der mittels des angelegten Kapitals erzielten Produkte abhängige Kapitalertrag besonders hoch oder niedrig ist. Ersteres kann zumal eintreten bei nicht leicht zu vermehrenden Anlagekapitalien, z. B. Brücken, Eisenbahnen zc., letzteres bei allen ebensolchen zwar teilweise leichter vermehrbaren jedoch lediglich einseitig zu benutzenden, langdauernd gebundenen und sich nur äußerst langsam vernutzenden Kapitalien, z. B. Häusern in einer nunmehr weniger gesuchten Lage oder in einer Stadt, wo die Bevölkerung abnimmt, Maschinen von veralteter, überflügelter Konstruktion zc.

Daneben schwankt freilich der Zinsfuß bei kurzfristig ausgeliehenen Kapitalien im allgemeinen bedeutender, als bei langfristigen Darlehen, was hauptsächlich wieder darauf beruht, daß erstere zu sich schnell abwickelnden Geschäften und letztere zu sich langsamer vollendenden Produktionen benutzt werden, in denen die Ergiebigkeit der Kapitalverwendung weniger plötzlich und beträchtlich wechselt. Der Dis-

fontosatz verändert sich also nur deshalb weit häufiger, schneller und stärker als der hypothekarische Zinsfuß, weil im Handel die Umsätze rascher geschehen, und der Gebrauchswert der Kapitalnutzungen je nach der augenblicklichen Konjunktur ungleich wechselnder ist, als z. B. in der Landwirtschaft. Der Umstand aber, daß der Zinsfuß im Mobiliarkredit entschieden unsteter zu sein pflegt als im Immobiliarkredit, schließt selbstverständlich keineswegs aus, daß der reine Durchschnittszins in jenem und diesem dennoch in der Regel fast gleich hoch steht, bezüglich auf die Dauer nach gleicher Höhe trachtet.

In ähnlicher Weise wie innerhalb einer und derselben Volkswirtschaft kann sich zwischen getrennten Volkswirtschaften eine allmählich zunehmende Zinsfußausgleichung dadurch vollziehen, daß niedrigeren Zinsfuß habende Völker von ihrem Kapitalreichtume nach solchen Ländern überströmen lassen, wo der Zinsfuß höher ist und Kapitalien demnach vorteilhaftere Verwendung finden. Ein derartiges Überströmen wird vermittelt teils durch unmittelbare Auswanderung oder zeitweilige Übersiedelung einzelner Kapitalisten und durch Gründung von Zweiggeschäften (Kommanditen) zc., teils durch lange Kreditgewährung im Handel und überhaupt durch Ausleihen an das Ausland, insbesondere an dessen rücksichtlich ihrer Kreditwürdigkeit auch aus der Ferne zu beurteilende Regierungen, Unternehmungsgesellschaften zc. Dem ausgleichenden Ab- und Zufließen der Kapitalien von Land zu Land stehen jedoch stets um so größere Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen, je weiter die räumliche Entfernung und je fremdartiger die ausländischen Verhältnisse sind. Es vermögen deshalb nur beträchtlichere Zinsfußverschiedenheiten zur Überwindung jener Hemmnisse anzureizen, und die durch den internationalen Verkehr angebahnte Ausgleichung verwirklicht sich immerhin um so unvollkommener, je ungleicher entwickelt die mit einander verkehrenden Länder gleichzeitig sind. Viel unbehindert ist der desfallsige Ausgleichungsvorgang jedenfalls zwischen nicht ebenmäßig vorgeschrittenen Landesteilen des nämlichen Territoriums.

Die durchschnittliche Zinshöhe tritt endlich dem bei sicher und mühelos ausgeliehenen Geldkapitalien landesüblichen Zinsfuße deshalb ziemlich nahe, weil in der Verzinsung so untergebrachter Gelddarlehen eben äußerst wenig an fremdartigen Bestandteilen, kein Ersatzposten, sondern höchstens eine geringe Risikoprämie neben einer noch geringeren Vergütung für die mit der Kapitalverwaltung verbundene Mühe enthalten ist, und also nahezu der ganze Betrag desfallsiger Darlehenszinsen in reinem Zinse besteht. Das Eintreten dieser annähernden Übereinstimmung wird überdies insbesondere noch dadurch begünstigt, daß bei ausgebildeter Geldwirtschaft die meisten Kapitalien ohnehin in der Form von Geldkapitalien verliehen und mittels solcher umgesetzt werden, während zugleich der

Preis jedes in einem geraumere Zeit hindurch benutzbaren Gegenstande fixierten Kapitals sich auf die Dauer nach dessen Ergiebigkeit richtet, indem man die von demselben zu erwartende Nutzung nach dem jedesmaligen Durchschnittszinsfuße kapitalisiert.

§ 175.

Nachhaltig aber verändert sich der Kapitalzins insofern, als dessen Höhe bei fortschreitender Kultur im allgemeinen sinkt, bei eintretenden Kulturrückschritten dagegen wieder steigt.

Mit weiterem Fortschreiten der wirtschaftlichen Kultur erniedrigt sich nämlich die Zinshöhe schon deshalb, weil es wegen gleichzeitigen Steigens des Gesamtbedarfes nun notwendig wird, zu minder ergiebigen Kapitalverwendungen überzugehen. Das hierdurch bedingte Sinken des Zinsfußes kann alsdann zwar abermals durch mancherlei Hindernisse, durch neues Hinzukommen gewinnbringenderer Anwendungsgelegenheiten sowie durch Dazwischentreten von Störungen, welche eine Wiederabnahme des verfügbaren Kapitalvorrates herbeiführen, zeitweise rückgängig gemacht und vorübergehend aufgehalten, aber nicht auf die Dauer gänzlich ausgeschlossen werden. Andererseits wird der Zinsfuß nie so weit sinken, daß jeder Antrieb zu fernerer Kapitalbildung hinwegfiele.

Auf den niederen Kulturstufen ist der Kapitalisierungstrieb schwach und noch wenig Kapital verfügbar. Das Ausleihen von nicht durch Selbstanwendung nutzbar zu machenden Kapitalien ist durch Rechtsunsicherheit und geringe Entwicklung des Kredits erschwert, während eine noch vorhandene Fülle an unerschöpften Verwendungsgelegenheiten die Kapitalverwendung verhältnismäßig sehr ausgiebig macht. Der Zins muß daher gemäß der Größe der Produktionskosten und des Gebrauchswertes der Kapitalnutzungen hoch sein, zumal die gleichzeitig bestehende Unfreiheit der Arbeit verhindert, daß der Arbeitslohn einen beträchtlicheren Anteil des Volkseinkommens in Anspruch nähme.

Bei weiterer Entwicklung der Kultur ändert sich alles dies zunehmend mehr. Es macht sich nunmehr nicht nur notwendig, die Kapitalverwendung auch auf minder ergiebige Anwendungsgelegenheiten zu erstrecken, sondern es wird zugleich die Kapitalbildung leichter und die Nutzbarmachung angesammelter Kapitalien unbehinderter. Der Zinsfuß neigt deshalb zum Sinken, und zwar

zuerst in den am meisten vorgeschrittenen Orten und Gegenden, von wo aus sich nachher die allmähliche Zinsfußerniedrigung weiter verbreitet. Diese erhält sich um so stetiger, je weniger ihr fernerer Verlauf durch die oben angedeuteten Hindernisse gehemmt, also einerseits durch Eröffnung günstigerer Gelegenheiten zur Kapitalverwendung, z. B. infolge technischer Fortschritte, Erweiterung des nutzbaren Areal, Ermöglichung ergiebigerer Anlegung im Auslande zc., und Wiederaufgabe unergiebig gewordener Verwendungen unterbrochen, oder andererseits durch kapitalverzehrende Kriege, unglücksfällige Verluste, unproduktive Aufzehrung oder irgend andere Abminderungen des verfügbaren Kapitalvorrates und des einstweiligen Kapitalangebots verlangsamt wird. Sie kann ferner um so bedeutender werden, je andauernder die Kapitalien rascher zunehmen als die Bevölkerung und das Angebot an Arbeit, oder je vorausichtiger, genügsamer und strebsamer die Menschen bereits geworden sind. Dennoch ist dabei ein wirkliches Überschreiten der Minimalgrenze des Zinses und ein Hinabgehen desselben bis dahin, wo er nicht mehr eine genügend erscheinende Entschädigung für die mit der Kapitalverwendung verbundenen persönlichen Opfer gewährte, auf die Dauer deshalb völlig unmöglich, weil der zu niedrig gewordene Zinsfuß neben starker Vermehrung der Gebrauchskapitalien das Entstehen schwindelhafter Geschäfte, thünlichste Auswanderung der Kapitalien zc. veranlassen würde und dadurch wiederum alsbald gehoben werden müßte.

Nicht minder und fast noch erheblicher ermäßigt sich mit fortschreitender Kulturentwicklung gleichzeitig der Rohzins, weil nicht bloß der darin enthaltene reine Zins inzwischen herabgeht, sondern weil außerdem die anderweiten Bestandteile desselben meist ebenfalls und zumteil sogar weit beträchtlicher abnehmen (z. B. die Risikoprämie bei steigender Rechtssicherheit zc.).

Mit eintretenden Kulturrückschritten erhöht sich dagegen wieder der Zinsfuß und mit ihm der Rohzins, weil mit jenen mehr oder weniger in nur äußerlich abweichend gestalteten Formen die thatsächlichen Zustände früherer Entwicklungsstufen zurückkehren.

Am sichtbarlichsten endlich sind alle diese nachhaltigeren Veränderungen der Zinshöhe ebenso wie deren vorübergehende Schwankungen am landesüblichen Zinsfuße der Geldkapitalien deshalb wahrzunehmen, weil letztere eben das umlaufsfähigste und beweglichste Kapital darstellen.

§ 176.

Ein gleichmäßig niedriger Stand der Zinshöhe ist also nachhaltig nur bei weit vorgeschrittener und noch im Fortschreiten begriffener volkswirtschaftlicher Entwicklung

möglich; er begünstigt letztere wieder rückwirkend, indem er die Kapitalbenutzung erleichtert und die Produktion allgemein hin fördert.

Unter sonst gleichen Umständen können die Kapitalien dann, wenn die Zinshöhe gleichmäßig niedrig ist, in verstärkterem Maße zur Gütererzeugung benutzt werden, als dann, wenn jene hoch ist. Außerdem vermindern sich ersterenfalls verhältnismäßig die anteiligen Produktionskosten der Güter. Dazu kommt, daß die Kapitalbesitzer alsdann eifriger um möglichste Nutzbarmachung ihrer Kapitalien bemüht zu sein pflegen und weniger leicht und früh sich zum mühe-losen Leben von bloßen Zinsen entschließen, wogegen allerdings ein hoher Zinsstand an und für sich stärker zur anfänglichen Aufsparung von Kapitalien anreizt.

§ 177.

Das Eintreten eines in volkswirtschaftlicher Beziehung günstigen Zinsstandes kann nun durch Hinwirkung auf Entwicklung der ihn bedingenden Verhältnisse und insbesondere durch Hinwegräumung entgegenstehender Hindernisse zwar einigermaßen befördert, nicht aber auch durch solche Bestimmungen, welche die Höhe des Zinsfußes regeln wollen, durch Zinstaxen und Wuchergesetze, künstlich herbeigeführt werden.

Diese verfehlen in der Regel ihren Zweck mehr oder weniger, sind leicht zu umgehen, verhindern weder leichtsinniges Aufborgen noch den wirklichen Wucher, erschweren bedingungsweise selbst die wirtschaftlich vorteilhafte Kreditbenutzung und verteuern zugleich den Darlehnszins.

Als förderlich erweist sich hierbei namentlich alles, was mittelbar die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und unmittelbar die Aufsparung, Konzentrierung und Flüssigmachung von Kapitalien zu begünstigen vermag, z. B. bessere Ausbildung der Kreditförderungsmitel etc.

Gegenteilig wirken gesetzliche Zinsbeschränkungen durch Zinstaxen und Wuchergesetze zumal in sehr vorgeschrittener Zeit. Diese sind auf den mittleren und niederen Kulturstufen entstanden, haben sich lange erhalten und währenddem den Übergang von gänzlichen Zinsverböten zur schließlichen Zinsfreiheit vermittelt.

In früherer Zeit, wo Darlehen meist nur in Notfällen und zu Konsumtionszwecken gesucht wurden, mißbilligte man aus religiösen Gründen schon um der Barmherzigkeit gegen die Armen willen jedes

Zinsnehmen wenigstens von Glaubensgenossen und verpönte es als Wucher. (So das kanonische Recht.) Die spätere Zinsgesetzgebung ging hiernach, um die Kapitalbedürftigen vor rücksichtsloser Ausbeutung durch die Kapitalisten zu schützen, etwa seit dem 17. Jahrhundert dazu über, Zinsmaxima aufzustellen und mindestens das Nehmen „übermäßiger“ Zinsen als Wucher zu behandeln, wobei man jedoch selten das Gebiet des Privatrechts verließ und strafrechtlich gegen die Übertreter des Verbotes vorging. Endlich bei gesteigertem Kreditverkehr und wachsender Bedeutung des Produktivkredits führte die Notwendigkeit, in stets zahlreicher werdenden Ausnahmefällen eine Überschreitung der Zinstaxen zu gestatten, mehr oder weniger zu unbeschränkter Zinsfreiheit, die ihrerseits am aller spätesten bei Hypothekendarlehen zum völligen Durchbruche zu kommen pflegt. Jetzt versteht man unter Wucher nicht mehr Übertretung einer sittlich-religiösen Vorschrift oder eines verwaltungsrechtlichen Verbotes, sondern ein in gewinnstüchtiger Absicht begangenes dem Strafgesetz unterworfenenes Delikt. Der Thatbestand des Wuchers liegt vor, wenn die Notlage oder der Leichtsinn Jemandes benutzt wird, um sich von ihm bei Gewährung oder Stundung eines Darlehens einen Vermögensvorteil versprechen zu lassen, der in auffälligem Mißverhältnis zu der eigenen Leistung steht.

Mittels Zinstaxen kann, abgesehen von der notwendig bleibenden und hier nicht weiter in Betracht kommenden Feststellung eines bestimmten Zinsfußes für gerichtliche Urrechnungen, nur beabsichtigt werden, entweder den Zins zu erniedrigen, oder ein Überschreiten des landesüblichen Zinsstandes zu verhüten, oder mißbräuchlich gesteigerten Notpreisen für Darlehensgewährung durch Ziehung einer, die durchschnittliche Zinshöhe weit übersteigenden, äußersten Maximalgrenze vorzubeugen. Dieselben verfehlen jedoch in allen diesen Fällen ihren Zweck, weil überhaupt keine Taxe die Preise, am allerwenigsten die Schwankungen des so empfindlichen Zinses, zu regeln vermag, weil die mit dem Ausleihen verbundene Verlustgefahr in den einzelnen Fällen der Kreditgewährung zu verschieden ist, und weil selbst die weitest gezogene Schranke noch oft genug beengend wirken muß, z. B. dann, wenn die drängende Bedürftigkeit des Kapitalsuchenden, für welchen vielleicht ein augenblicklich verfügbares Geldkapital außergewöhnlich großen Gebrauchswert haben würde, dem ungleich geringeren Drange der Kapitalisten, ihre Kapitalien in gewagter Weise unterzubringen, gegenübersteht.

Außerdem läßt sich, wie oben angedeutet wurde, gegen Zinstaxen und Wuchergesetze Folgendes geltend machen: Sie sind zu umgehen durch Ausbedingung von Provisionen, Verpflichtung auf Ehrenwort u.; verhindern eben deshalb auch nicht leichtsinniges Aufborgen, sondern überliefern waghalsige Unternehmer und unwirtschaftliche Schuldenmacher erst recht den Netzen durchtriebener Wucherer,

deren Schlaueheit sich vor Straffälligkeit zu schützen weiß. Sie machen selten den verderblichen und gewerbsmäßig betriebenen Wucher unmöglich. Wohl aber erschweren sie öfters, falls keine den Voraussetzungen der Tare entsprechende Sicherstellung dargeboten werden kann, durch Vermehrung des Verlangens und Gewährens eines je nach den maßgebenden Umständen ungleich hohen Zinsmaßes selbst die wirtschaftlich vorteilhafte und deshalb gerechtfertigte Kreditbenutzung, indem Viele es vorziehen, unter mißlichen Verhältnissen lieber gar nicht, als gegen eine unzulängliche Verzinsung oder heimlich zu wuchergesetzlich gebrandmarkten Zinsen auszuleihen. Sie beschränken somit das Angebot an zum Ausleihen bereiten Kapitalien und die möglichst ergiebige Nutzbarmachung dieser, wirken durch Aufhalten der Angebotsvermehrung einer Erniedrigung des Zinsfußes entgegen, und verteuern in solchen Fällen, in denen ohne mittelbare Umgehung oder unmittelbare Überschreitung der Zinstaxe überhaupt kein Darlehen zu erhalten wäre, den Darlehenszins durch Hinzufügung der aus einer gesetzwidrigen Handlung entspringenden Gefahr, welche nun mittels einer weiteren Risikoprämie vergütet werden muß.

Zinsbeschränkungen beengen also den Verkehr in bedenklicher Weise, schädigen wesentliche Interessen der Kapitalbedürftigen statt dieselben zu wahren, hemmen mindestens die Zinsausgleichung und bei vereinzeltm Fortbestehen den Kapitalzufluß zu den noch an Zinsfesseln gebundenen Unternehmungen. Sie sind daher im ganzen jedenfalls um so nachteiliger, je unentbehrlicher die Kreditbenutzung und je ausgedehnter der Kapitalmarkt geworden ist. Bei gleichzeitiger Fürsorge um Beschaffung von Einrichtungen, welche die billigere Erlangung des in Notsfällen gebrauchten Kredits thunlichst erleichtern, lassen sich solche Beschränkungen nebst den behufs ihrer Durchführung getroffenen Strafvorschriften in Zukunft vielleicht mehr und mehr durch strenge gesetzliche Bestimmungen gegen Kontraktbedingungen, welche die wahre Höhe des Zinsfußes verschleiern und für den geschäftsunkundigen Schuldner schwer erkennbar machen, sowie durch einfache Anwendung der Betrugsstrafen in genügend wirksamer Weise ersetzen. Zunächst freilich bleibt es schon aus sozialen Gründen wünschenswert, offenkundige wucherische Ausbeutung des Unerfahrenen oder Bedrängten auch strafrechtlich zu brandmarken, und dadurch den Schuldigen und seine Handlungsweise der öffentlichen Verurteilung preiszugeben, abgesehen von dem Schutze, den der Staat allgemeinhin den Schwachen und Notleidenden schuldet.

Unternehmereinkommen und Unternehmergewinn.

§ 178.

In der Unternehmung werden die verschiedenen Produktionsmittel und -Kräfte zum Zwecke der Herstellung